



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az.: 571pä/015-2021#001

Datum: 03.06.2021

Zweite Änderung des Planfeststellungs- beschlusses

gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 18 Abs 1 AEG

für das Vorhaben

„Bau eines Durchlasses in km 195,717 bei Warlitz

an der Strecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg Altona“

hier: zweite Baustraße erforderlich

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement
Granitzstraße 55 – 56
13189 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des geänderten Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	6
A.4.1	Unterrichtungspflichten und Beteiligungen	6
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	6
A.4.3	Natur- und Umweltschutz	6
A.4.3.1	zeitliche Beschränkungen und Bauüberwachung (1. Änderung)	7
A.4.3.2	Einzelstammschutz	7
A.4.3.3	Bauausschlussflächen	8
A.4.3.4	Infiltrationswirkung	8
A.4.3.5	Umwelt-Baubegleitung Naturschutz(1. Änderung)	8
A.4.3.6	Ökokontomaßnahme (E 1)	9
A.4.4	Denkmalschutz	9
A.4.5	Straßenverkehr	9
A.4.6	Bodenschutz	9
A.4.7	Wasser	10
A.4.8	Landwirtschaft	11
A.4.9	Waldumwandlung (2. Änderung)	11
A.4.10	Immissionsschutz	12
A.4.11	Arbeitsschutz	13
A.4.12	Grundinanspruchnahme	13
A.5	Gebühren und Auslagen für diese Änderung	13
B	Begründung	14
B.1	Vorhaben, Verfahren, Rechtsgrdl., Zust., Umweltverträglichkeit	14 – 18
B.2	Stellungnahmen und Hinweise	18
B.2.1	Bauaufsicht	18
B.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.2.3	Träger öffentlicher Belange	19
B 3	Grundlagen für Gebühren und Auslagen für die Änderung	19
B.4	Gesamtabwägung	20
C	Hinweise (2. Änderung)	20
D	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 11.02.2021 ergeht folgende Entscheidung:

A Verfügender Teil

A.1 Zweite Änderung des festgestellten Planes

Der geänderte Plan für das Vorhaben

**„Bau eines Durchlasses in km 195,717 bei Warlitz
an der Strecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg Altona“
mit der 2. Änderung: zweite Baustraße**

wird mit den in dieser Entscheidung und den ausgefertigten Unterlagen aufgeführten Nebenbestimmungen, Auflagen, Hinweisen und Kompensationsmaßnahmen **festgestellt**.

Gegenstand der Planung ist folgendes. In offener Bauweise soll am Bahnkilometer 195,717 der Eisenbahnstrecke 6100 ein Stahlbetonrohr mit DN 1200 eingebaut werden.

Der Durchlass kreuzt die Bahnstrecke in einem Winkel von 90°. Die allgemeine Fließrichtung des durchzuleitenden Wassers ist von bahnrechts nach bahnlinks. Dieser Neubau ersetzt den abgängigen Bahndurchlass an gleicher Stelle.

Mit der ersten Änderung wurde die Verfügung A.4.3 Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege in Punkt 1. Baubeschränkungen der Bauzeit und der Bauvorbereitungszeit (V 1) und in Punkt 5 (neu) Umweltfachliche Baubegleitung (V 5) geändert bzw. ergänzt.

Mit dieser Entscheidung – zweite Änderung – werden die zweite Baustraße, die dazu erforderlichen Änderungen bezüglich des Natur- und Umweltschutzes sowie bezüglich der temporären Umnutzung des Waldes genehmigt.

Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss mit seinen Regelungen in der Form, die er durch die erste Änderung erhalten hat, in vollem Umfang aufrechterhalten.

A.2 Planunterlagen für die zweite Änderung

Der Plan für die zweite Änderung besteht aus einem Ordner mit diesen Unterlagen

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht, 1 Seite	zur Information
1	Erläuterungsbericht vom Stand April 2021, Seite 1 – 13, einzige Ergänzung Seite 13, Punkt 6 (Baustellenerschließung und Transportwege) in blauer Schrift dargestellt	planfestgestellt
3.1A	Der Bautechnische Lageplan vom 11.11.2015, M 1:1.000 wird ersetzt durch den Plan vom 31.03.2021, M 1:2.000	planfestgestellt
3.2A	Der Vermessungslageplan vom 11.11.2015 M 1:250 wird ersetzt durch den Plan vom 31.03.2021, M 1:250	planfestgestellt
3.3A	Der Bauwerksübersichtsplan vom 11.11.2015, M 1:100 wird ersetzt durch den Plan vom 31.03.2021, M1:100	planfestgestellt
4	Das Bauwerksverzeichnis vom 03.02.2016, Seite 1 – 8 wird ersetzt durch das Bauwerksverzeichnis vom 31.03.2021, Seite 1 – 9	planfestgestellt
4.2.1A	Der Bauwerksplan 4.2.1 vom 11.11.2015, M 1:250 wird ersetzt durch den Plan 4.2.1A vom 31.03.2021, M 1:250	planfestgestellt
4.2.2A	Bauwerksplan 4.2.2 vom 11.11.2015, M 1:250 wird ersetzt durch den Plan 4.2.2A vom 31.03.2021	planfestgestellt
4.2.3	neu: Bauwerksplan 4.2.3 vom 31.03.2021, M 1:1.000	planfestgestellt
5	Das Grunderwerbsverzeichnis vom 03.02.2016, 1 Seite wird ersetzt durch das Grunderwerbsverzeichnis vom 31.03.2021, 1 Seite, Änderungen in blauer Schrift Schlüssel-Nummern-Verzeichnis, 1 Seite wird ersetzt durch das Schlüssel-Nummern-Verzeichnis vom 31.03.2021, 1 Seite, Änderungen in blauer Schrift	planfestgestellt nur für Behörde

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.2.1A	Der Grunderwerbsplan 5.2.1 vom 11.11.2015, M 1:250 wird ersetzt durch den Grunderwerbsplan 5.2.1A vom 31.03.2021, M 1:250	planfestgestellt
5.2.2	neu: Grunderwerbsplan 5.2.2 vom 31.03.2021, M 1:500	planfestgestellt
5.2.3	neu: Grunderwerbsplan 5.2.3 vom 31.03.2021, M 1:1.000	planfestgestellt
6	Einverständniserklärungen und Waldumwandlungsvertrag	nur für Behörde
9.2	Vorblatt zur Unterlage 9.2 (2. Änderung) in grüner Schrift Deckblatt zu Unterlage 9.2 mit Hinweisen zur ersten und zweiten Änderung (04.02.2021) 2. Änd.: Umwelterklärung der VHT, S. 1 – 4, vom 12.02.2021 9.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Text) S. 3 – 26 vom 26.01.2016, Änderungen vom 19.01.2021 in grüner Schrift	nur zur Information nur zur Information nur zur Information planfestgestellt
9.2.4	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, M 1:500 / 2.000, aus 01/2016 wird ersetzt durch Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan – 2. Bauzufahrt, Stand 04.02.2021	planfestgestellt
9.3	Vorblatt zur Unterlage 9.3 Deckblatt zu Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Hinweisen zur ersten und zweiten Änderung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.01.2021, S. 2 – 42 mit Änderungen in grüner Schrift	nur zur Information nur zur Information planfestgestellt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des hier erläuterten und geplanten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Die Konzentrationswirkung umfasst nicht die privatrechtlich abzuschließenden Verträge, insbesondere für die Inanspruchnahme Grundstücken bzw. Waldflächen, die Privatpersonen, juristischen Personen oder der öffentlichen Hand gehören.

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Unterrichtungspflichten, Beteiligungen und Hinweise

Das Eisenbahn-Bundesamt, der Landkreis Ludwigslust-Parchim (insbesondere die untere Naturschutzbehörde) und der Wasser- und Bodenverband sind vom Baubeginn rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) und vom Ende der Bautätigkeit zu informieren. Der Baubeginn und das Bauende sind schriftlich mitzuteilen.

Der Baubeginn ist vorab mit der Gemeinde (Amt Hagenow Land) abzustimmen. Eine Vorabbegehung des Knebelsdorfer Weges ist durchzuführen, dabei ist der Zustand des Weges zu dokumentieren. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Befahrung des Weges mit Schüttguttransportern auch im Gegenverkehr den Zustand der Bankette und der Ausweichtaschen gefährdet. Das ist bei der Ausführung zu beachten und zu verhindern.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege

1. Baubeschränkungen der Bauzeit und der Bauvorbereitungszeit (V 1, V_{AV} 1, V_{BV} 2) (1. Änderung)

Um eine Zerstörung von Gelegen oder die Tötung bzw. die Verletzung nicht flügger Jungvögel zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase (also außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende September) durchgeführt werden. **Hier darf ausnahmsweise mit den vorbereitenden Maßnahmen ab Ende September 2021 begonnen werden. Die Geländewiederherstellung muss bis Mitte März 2022 abgeschlossen sein.**

Um die Tötung wandernder Amphibien auszuschließen, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Laich- und Wanderungszeit (außerhalb der Zeit von Ende März bis Ende Oktober) durchzuführen.

Wegen der bauzeitlichen Abweichung von den gesetzlich vorgegebenen Schutzfristen ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung zur Kontrolle der potentiellen Habitats und der Überwachung der Baudurchführung sicherzustellen. Die Baubegleitung bzw. Bauüberwachung ist mit umfassenden Vollmachten auszustatten, damit diese bei Gefahren für Umwelt und Natur sofort, ohne Einhaltung von Eskalationsstufen eingreifen kann und gegeben Falls auch einen Baustopp aussprechen kann.

2. Einzelstammschutz (V2)

Für den zu schützenden Baum ist ein Schutz entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vorzunehmen. Eingriffe in den Wurzelbereich sind zu vermeiden. Sofern (z.B. zur Böschungsmoellierung bahnrechts) eingegriffen werden muss, ist der Wurzelbereich mit der Hand offen zu legen. Freigelegte Wurzeln sind gegen Frost und Austrocknen zu schützen.

Wurzeln sind durch Schnitt zu zertrennen, und bei einem Durchmesser bis zu 2 cm sind die Schnittflächen zu glätten; bei dickeren Wurzeln sind die Schnittstellen zusätzlich mit wachstumsfördernden Stoffen zu behandeln. Durch Art und Weise der Verfüllung ist für dauerhafte Durchlüftung und die Regenerierung beschädigter Wurzeln zu sorgen. Wenn Wurzeln in erheblichem Maße gekappt wurden, ist gegebenenfalls die Krone des Baumes entsprechend auszulichten.

3. Bauausschlussflächen (V 3, VBv 1)

Das Baufeld bahnrechts befindet sich angrenzend zur Waldfläche. Der Eingriff in die Waldflächen ist planmäßig gering. Zum Schutz vor weiteren Eingriffen, welche Rodungen von Altbäumen nach sich ziehen würden, ist der Bereich durch einen festen Zaun abzugrenzen. Gleiches gilt für die Baumgruppe und die Waldfläche bahnlinks. Der Zaun ist zum Beginn der Baumaßnahme, nach der Baufeldfreimachung, zu setzen und bis zum Ende der Baumaßnahme zu erhalten.

Neu: Die Bäume im Bereich der zweiten Baustraße sind entsprechend zu schützen.

4. Wiederherstellung der Infiltrationswirkung (V 4)

Zur Wiederherstellung der Infiltrationswirkung des Bodens ist dieser nach Beendigung der Baumaßnahme im Bereiche der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen auf Intensivgrünland mit geeigneten Mitteln aufzulockern (z.B. zu grubbern).

5. Umwelt-Baubegleitung Naturschutz (V 5)

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Umsetzung der Maßnahme während der Baudurchführung durch eine umweltfachliche Baubegleitung zu betreuen.

Sämtliche Abstimmungen und Fortschritte in der Bauausführung sowie die vorbereitenden Arbeiten und die abschließende Geländewiederherstellung sind in Form von Berichten zu dokumentieren. Die Berichte sind auf Wunsch wöchentlich an die untere Naturschutzbehörde zu leiten.

6. Entsiegelungsmaßnahme Bantin (Ökokontomaßnahme) (E 1)

Als Ersatz für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur ist die Entsiegelung einer ehemaligen Forschungseinrichtung geplant.

Durch die Wiederherstellung der natürlichen Funktionsfähigkeit des Bodens und des örtlichen Landschaftshaushaltes nach Rückbau der Bunker, Gebäude, Lager- und Verkehrsflächen wird die Kompensation aus naturschutzfachlicher Sicht erreicht. Zu Gunsten des Naturschutzes sind 2.055 m² Kompensationsflächenäquivalent abzubuchen.

A.4.5 Belange des Straßenverkehrs

Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass die bauausführenden Unternehmen unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans, rechtzeitig bevor sie davon Gebrauch machen wollen, von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Dies gilt auch für beabsichtigte Sondernutzungen, hierfür sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast erforderlich.

Durch das Bauvorhaben sind öffentliche Wege der Gemeinde Warlitz sowie private Flächen betroffen. Der Straßenbaulastträger ist zu beteiligen.

A.4.6 Bodenschutz

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen.

Die geplante Baustraße ist, wie im Erläuterungsberichte dargestellt, nach Beendigung der Baumaßnahme zurück zu bauen. Anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

Hinweis: Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12 in 18273 Güstrow anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder während der Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung gemacht wird.

A.4.7 Wasser

Die schadloسة Wasserabführung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten. Maßnahmen der Wasserhaltung sind mit dem Wasser- und Bodenverband (WBV) 14 Tage vor Baubeginn schriftlich abzustimmen.

Die Arbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften des Wasserbaus fachgerecht auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Rohrsohle des bestehenden Durchlasses beim Neubau eingehalten wird.

Die Abnahme ist dem zuständigen Wasser- und Bodenverband und der unteren Wasserbehörde schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen. Diese sind an der Abnahme zu beteiligen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Insbesondere ist das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Erdreich, in das Grundwasser und in das betroffene Gewässer auszuschließen.

Für Störfälle sind entsprechende Havarie Mittel (z.B. Bindemittel, Schwimmsperren und Abdeckfolien) vorzuhalten.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs.1 WHG einen Monat vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Havarien sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises zu melden.

Baubedingte Sedimentationen im Wasser sind umgehend zu beseitigen.

A.4.8 Besondere Vorgaben zum Schutz der Landwirtschaft

Die Nutz- und Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase ist durch die Vorhabenträgerin zu gewährleisten. Die von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Landwirte sind rechtzeitig und schriftlich vom Baubeginn zu unterrichten. Die störungsfreie Nutzung landwirtschaftlicher Entwässerungsanlagen ist während und nach dem Bauvorhaben zu sichern.

A.4.9 Waldumwandlung (betrifft die 2. Änderung hier)

Für das Vorhaben ist eine befristete Waldumwandlung nach § 15 LWaldG in der Gemarkung Warlitz, Flur 2, Flurstücke 409/1 ,409/2,410/1 ,410/2 und der Gemarkung Peetow-Steegen, Flur 3, Flurstück 79/11 mit einer Größe von insgesamt 371 m² notwendig. Für die befristete Umwandlung von 371 m² Wald wurde durch die Forstbehörde entsprechend § 15 Abs. 6 LWaldG eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 457,50 € ermittelt, um die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auszugleichen.

Die erforderliche Waldumwandlung wird im Rahmen der Konzentrationswirkung erlaubt. Die Waldumwandlung ist dem zuständigen Forstamt anzuzeigen. Sobald von der Waldumwandlungserlaubnis Gebrauch gemacht wird, ist die Ausgleichszahlung an das Forstamt fällig. Die Fälligkeit tritt mit Beginn der Bauvorbereitung ein.

Hinweis: Die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung ist auf fünf Jahre befristet. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu laufen. Sie endet voraussichtlich am 11. November 2021 gegenüber der Forstbehörde.

Auflagen bei der Inanspruchnahme der Waldflächen:

Die betroffenen Waldflächen dürfen nur während der Bauzeit in Anspruch genommen. Durch die Arbeiten dürfen keine Schäden an dem verbleibenden Waldbestand, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich, verursacht werden. Schäden an angrenzenden Waldbeständen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Erdaufschüttungen und Verfestigungen bzw. Versiegelungen im angrenzenden Bestand sind zu unterlassen. Das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Baumaschinen in den umliegenden Waldbeständen sind nicht gestattet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Sämtliche dort gelagerten Baumaterialien Verpackungsmittel, Erdaushübe, Bauschutt usw. sind zu entfernen.

Der Verlust von Bäumen für die Realisierung des Vorhabens ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Weiterhin sind zur Herstellung der Lichtraumprofile sowie der Arbeitsfreiheit während der Baumaßnahme nur die Äste aus dem Traufbereich des Bestandes zu entnehmen, die absolut notwendig sind.

Für die Einhaltung dieser Auflagen hat die Vorhabenträgerin Sorge zu tragen.

A.4.10 Immissionsschutz (Hinweise)

Während der Realisierungsphase der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen VwV vom 19. August 1970 – durchzusetzen.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

A.4.11 Arbeitsschutz (Hinweis)

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) bezüglich der Flächen, auf denen die Baumaßnahme stattfinden soll, beim Munitionsbergungsdienst einzuholen.

A.4.12 Grundinanspruchnahme

Bezüglich der Grundinanspruchnahmen gibt es keine Einwendungen. Die Vorhabenträgerin soll vor Baubeginn und vor Inanspruchnahme der Grundstücke Verträge mit den betroffenen Eigentümern oder Pächtern abschließen.

Darin können auch Maßnahmen zur Beweissicherung geregelt werden. Die Wirkung von § 23 AEG ist bei dauernder Inanspruchnahme von beiden Seiten zu beachten.

Im Übrigen ist dieser Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde.

A.5 Gebühren und Auslagen des Verfahrens für die Änderung

Die Gebühren und Auslagen des Planfeststellungs- und des Anhörungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Gebühren für diese Änderung hat die Vorhabenträgerin ebenfalls zu tragen. Die Höhe dieser Kosten wird von den Behörden jeweils in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Am Bahnkilometer 195,717 der Eisenbahnstrecke 6100 soll in offener Bauweise ein Stahlbetonrohr mit DN 1200 eingebaut werden. Dieser Neubau wird den abgängigen Bahndurchlass an gleicher Stelle ersetzen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG hat am 18.02.2016 den Antrag auf Erteilung einer Entscheidung nach § 18 AEG für das oben genannte Vorhaben gestellt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.02.2016 und 08.03.2021 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass keine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG durchzuführen ist.

Die beigefügten Fachbeiträge und umweltfachlichen Gutachten in Register 9 sind umfangreich. Die Beeinträchtigungen können danach durch die geplanten Maßnahmen kompensiert werden.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 wurden die Unterlagen an die Anhörungsbehörde übersendet. Darin wurde darum gebeten, das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V durchzuführen.

Die nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen, die gemäß § 63 BNatSchG zu beteiligen sind, wurden entsprechend § 18a Abs. 2 AEG i. V. § 73 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung von der Auslegung der Unterlagen und über die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens informiert.

Es wurde ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurde auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Der BUND M-V e. V. hat geantwortet, jedoch keine Anmerkungen oder Hinweise zur Sache zu geben.

Aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis war erkennbar gewesen, dass keine nichtortsansässigen Eigentümer von der Planung betroffen waren.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung hat die Planung im Amt Hagenow Land, Bahnhofstraße 25 in 19320 Hagenow in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis zum 16. Juni 2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Ende der Einwendungsfrist war der 30. Juni 2016.

Innerhalb der Frist sind keine Einwendungen von privaten Betroffenen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Stellen wurden mit Schreiben vom 21. April 2016 der Anhörungsbehörde über das Planfeststellungsverfahren informiert und aufgefordert, zu den in übergebenen Planunterlagen bis zum 30. Juni 2016 Stellungnahmen abzugeben.

Folgenden Behörden und Stellen wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Landkreis Ludwigslust/Parchim	
Amt Hagenow-Land	
Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	
Amt für Raumordnung und Landesplanung, West Mecklenburg	
Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie (Dieses Amt hat keine Stellungnahme zu den übergebenen Unterlagen abgegeben.)	
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienststelle Schwerin	
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts	
Straßenbauamt Schwerin	
Hanse Werk AG	
WEMAG, Hauptverwaltung	keine Äußerung im Verfahren
Wasser- und Bodenverband Boize / Sude / Schaale	
GDMcom, i.A. der Ontras u. VNG Gasspeicher GmbH	
Vodafone, Kabel Deutschland GmbH	
DB Telekomunikationstechnik GmbH	keine Äußerung im Verfahren
Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH	

Die Vorhabenträgerin hat die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Stellen von der Anhörungsbehörde zugesendet bekommen.

Zu den Stellungnahmen, die einen erweiterungsnotwendigen Inhalt hatten, hat die Vorhabenträgerin eine Erwiderung erstellt. Die Erwiderung wurde den Trägern öffentlicher Belange (TöB), die eine Stellungnahme abgeben hatten, durch die Anhörungsbehörde wiederum zugesendet. Die Anhörungsbehörde hat dabei auch abgefragt, ob ein Erörterungstermin notwendig sei. Falls durch die Träger öffentlicher Belange (TöB) ein solcher Termin gewünscht wurde, war dies bis zum 27. Juli 2016 mitzuteilen. Bis zu diesem Termin hat kein TöB einen Erörterungstermin verlangt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Zusagen und Erklärungen der Vorhabenträgerin die Belange der TöB ausreichend gewürdigt wurden.

Den Abgabebericht und die Einschätzung der Anhörungsbehörde ging am 01. August 2016 per Post bei der Planfeststellungsbehörde ein. Die Vorhabenträgerin erhielt zu der Zeit ebenfalls eine Kopie des Vorlageberichtes von der Anhörungsbehörde.

Der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 571/010-2016#015) erging am 15.09.2016.

Die erste Änderung (Az.: 571pä/012-2018#017) erging am 09.01.2019.

Die zweite Änderung wird mit dieser Entscheidung erlassen.

B.1.3 Rechtfertigung der Planung

Die Realisierung des Planvorhabens dient der Standsicherheit der Bahnanlage und damit der Gewährleistung der Betriebssicherheit der Bahnanlage. Die geplante Baumaßnahme ist daher gerechtfertigt im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.1.4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.1.5 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes – BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.1.6 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem beigefügten, aufgrund der Änderungen aktualisierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Beeinträchtigungen konnten kompensiert werden. Die Maßnahmen beziehen sich auch auf die geänderten Planungsteile.

B.2 Stellungnahmen und Hinweise

B.2.1 Anwendung der Verwaltungsvorschriften für die Bauaufsicht

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen.

Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dafür zu sorgen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.2.2 Bewertung der Maßnahme in Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege

Die von den Fachbehörden geforderten Maßnahmen wurden im verfügenden Teil aufgeführt. Ebenso wurden die von der Vorhabenträgerin geplanten und zugesagten Maßnahmen in den verfügenden Teil A aufgenommen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und zu ersetzen.

Der Ausgleich für die zeitweilige Waldumwandlung wurde angeordnet.

Der Sinn und Zweck der Maßnahmen ergibt sich aus der Beschreibung des Schutzziels in Teil A.

B.2.3 Hinweise und Forderungen der einzelnen Träger öffentlicher Belange

Der Sinn der Hinweise und Forderungen bezüglich Boden, Wasser und Altlasten ist nachvollziehbar.

Auch die rechtlichen Hinweise zum Denkmal-, Arbeits-, Immissionsschutz und zur Rücksichtnahme bezüglich der Arbeit der Landwirte wurden in den Teil A übernommen. Auf die Belange des Straßenverkehrs und die Befindlichkeiten der Straßen und Wege wurde aufmerksam gemacht. Die Forderungen und Hinweise der Fachbehörden wurden in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen. Die Ziele sind offensichtlich, so dass sie einer weiteren Begründung hier nicht bedürfen.

B.3 Gebühren und Auslagen auch für die Änderung der Planung

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

B.4 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat durch das durchgeführte Anhörungsverfahren die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Belange der Allgemeinheit ermittelt.

Die Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen, die im Laufe des Anhörungsverfahrens eingegangen sind, wurden bei der Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Sie fanden Eingang in den verfügenden Teil der Entscheidung. Die Rechte der Betroffenen werden gewahrt.

Darüber hinaus standen der Planfeststellungsbehörde die mitgelieferten Gutachten zu Verfügung. Im Rahmen der Abwägung wurden alle Sachverhalte und Materialien gegeneinander und untereinander abgewogen und entsprechend berücksichtigt.

Die durch die Änderungen möglicherweise betroffenen Träger öffentlicher Belange und die in Ihren Rechten Betroffenen wurden ins Verfahren einbezogen und teilweise auch mehrfach um Stellungnahmen gebeten. Die gegebenen Hinweise und Forderungen wurden gewichtet und berücksichtigt.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Die Belange des Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes wurden im verfügenden Teil explizit berücksichtigt.

Das Vorhaben konnte danach unter der Voraussetzung der Einhaltung der gültigen Gesetze und der verfügten Auflagen so wie der Einhaltung der Zusagen der Vorhabenträgerin zugelassen werden.

C Hinweise

Die festgestellten Planunterlagen können beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, eingesehen werden. Auch durch die zweite Änderung wird der Zeitraum der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht verlängert.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7 in

17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schwerin, den 03.06.2021**